



Stiftungsreglement der AXA Anlagestiftung (AXA Fondation de placement, AXA Fondazione d'investimento, AXA Investment Foundation)

Gestützt auf die Statuten der AXA Anlagestiftung (nachstehend „Anlagestiftung“ genannt) und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Anlegerversammlung erlässt der Stiftungsrat das nachfolgende Stiftungsreglement:

I. Anlegerkreis und Anlegerstatus, Anlegerversammlung

§ 1

Anlegerkreis und Anlegerstatus

¹ Der Anlegerkreis beschränkt sich auf die in § 6 der Statuten aufgeführten Anleger.

² Der Beitritt als Anleger bedarf eines schriftlichen Aufnahmegesuches (Beitrittserklärung), worin der Gesuchsteller bestätigt:

- i) dass er die in § 6 der Statuten festgelegten Voraussetzungen betreffend den Status als Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder als Anleger gemäss § 6 (ii) der Statuten erfüllt und
- ii) dass er die Stiftungssatzungen (bestehend aus Statuten, Stiftungsreglement, Anlagerichtlinien und Prospekte sowie allfälliger weiterer Reglemente und Weisungen) zur Kenntnis genommen hat und anerkennt.

² Der Status als Anleger ist gegeben, wenn die Anlagestiftung der Aufnahme zugestimmt hat und mindestens ein Anspruch gezeichnet und liberriert ist oder eine verbindliche Kapitalzusage besteht.

³ Bei Rückgabe aller Ansprüche fällt der Status als Anleger dahin, sofern keine verbindlichen Kapitalzusagen bestehen.

⁴ Die Ansprüche eines Anlegers können von der Anlagestiftung zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, insbesondere wenn der Anleger die Anforderungen gemäss § 6 der Statuten nicht mehr erfüllt oder seinen Pflichten im Zusammenhang mit der Zeichnung von Ansprüchen ober beim Abruf von Kapitalzusagen nicht nachkommt.

⁵ Der freie Handel von Ansprüchen und allfälligen verbindlichen Kapitalzusagen ist nicht zulässig. In begründeten Einzelfällen und bei wenig liquiden Anlagegruppen ist eine Zession (Abtretung) von Ansprüchen und/oder verbindlichen Kapitalzusagen unter Anlegern unter der Voraussetzung der vorgängigen Zustimmung des Stiftungsrates zulässig, wobei dieser den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen oder die Übertragung der Ansprüche auf andere im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs interessierte Anleger arrangieren kann. Die Preisbildung liegt in der Verantwortung der beteiligten Parteien.

§ 2 Anlegerversammlung

¹ Die ordentliche Anlegerversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt. Sie wird unter Angabe der Traktanden und der Anträge des Stiftungsrates durch den Präsidenten des Stiftungsrates unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich einberufen.

² Die ordnungsgemäss einberufene Anlegerversammlung ist, vorbehältlich allfälliger statutarischer Quorums-Bestimmungen, beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen.

³ Über Anträge zu nicht angekündigten Traktanden können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind blosse Abänderungs- und Verwerfungsanträge, welche sich auf die in der Einladung gemäss Abs. 1 hievor bezeichneten Traktanden beziehen, sowie Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Anlegerversammlung oder auf Durchführung einer Sonderrevision.

⁴ Die Durchführung einer ausserordentlichen Anlegerversammlung kann schriftlich unter Angabe des Traktandums und des Antrags verlangt werden von einem oder mehreren Anlegern, die zusammen mindestens 10% aller Stimmen vertreten, vom Stiftungsrat oder von der Revisionsstelle.

⁵ Die Einberufung einer ausserordentlichen Anlegerversammlung hat innert angemessener Frist, mindestens aber innert 60 Tagen nach Eingang des Begehrens, zu erfolgen.

⁶ Die Anzahl der Stimmen pro Anleger entspricht gemäss § 12 Abs. 5 der Statuten der Anzahl seiner Ansprüche, wobei kollektive Anlagen gemäss § 6 ii) der Statuten oder deren Teilvermögen als separate Anleger gelten, auch wenn sie durch dieselbe Verwaltung vertreten werden.

⁷ Als Stichtag für die Ermittlung der Stimmrechte für die ordentliche Anlegerversammlung gilt der Geschäftsabschluss. Bei einer ausserordentlichen Anlegerversammlung darf der Stichtag nicht länger als 30 Tage vor dem Datum der Anlegerversammlung liegen. Als Stichtag gilt der Valutatag.

⁸ Anlegern, welchen am Stichtag noch keine Ansprüche zustehen, die jedoch verbindliche Kapitalzusagen abgegeben haben, sind an der Anlegerversammlung zur Teilnahme berechtigt, haben aber kein Stimmrecht.

⁹ Die Anleger haben das Recht, einem anderen Anleger oder einem von der Anlagestiftung beauftragten unabhängigen Stimmrechtsvertreter eine Vertretungsvollmacht zu erteilen.

¹⁰ Bei Beschlüssen, die nur einzelne Anlagegruppen betreffen, sind nur Anleger, die über Ansprüche der betreffenden Anlagegruppe verfügen, stimmberechtigt. Die Anzahl Stimmen bemisst sich nach Massgabe des Anteils an den Ansprüchen der jeweiligen Anlagegruppe.

¹¹ Der Präsident des Stiftungsrates führt in der Anlegerversammlung den Vorsitz, trifft für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen und sorgt für die Führung eines Protokolls. Der Mindestinhalt des Protokolls bestimmt sich nach Art. 702 Abs. 2 des schweizerischen Obligationenrechts (OR).

II. Anlagevermögen, Ansprüche und Bewertung, Ausgabe und Rücknahmen, Kapitalzusagen, Erfolgsverwendung

§ 3

Anlagevermögen

¹ Das Anlagevermögen ist in mindestens eine oder mehrere Anlagegruppen gegliedert. Diese werden rechnerisch selbständig geführt und sind wirtschaftlich voneinander unabhängig.

² Die Vermögensanlage der einzelnen Anlagegruppen richtet sich nach den Anlagerichtlinien und allfälligen Prospekten.

³ Von den Anlagerichtlinien darf nur im Einzelfall und befristet abgewichen werden, sofern das Anlegerinteresse die Abweichung dringend erfordert und der Präsident des Stiftungsrates der Abweichung zustimmt. Die Abweichungen sind im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen und zu begründen.

⁴ Innerhalb einer Anlagegruppe und – sofern anwendbar – der von ihr gehaltenen kollektiven Kapitalanlagen ist eine technisch bedingte, kurzfristige Kreditaufnahme zulässig.

⁵ Die Anlagestiftung tätigt für ihre Anlagegruppen keine Effektenleihe und Pensionsgeschäfte. Sofern anwendbar, können die von der Anlagegruppe gehaltenen kollektiven Kapitalanlagen auf Rechnung des Vermögens sämtliche Arten von Effekten ausleihen und Pensionsgeschäfte tätigen.

⁶ Die zum Vermögen der Anlagestiftung gehörenden Sachen und Rechte dürfen grundsätzlich weder mit Pfandrechten belastet werden noch zur Sicherstellung übereignet werden. Es gelten folgende Ausnahmen:

- i) Die Belehnung von Grundstücken ist zulässig. Dabei gelten die Regelungen gem. Art. 27 Abs. 5 bis 7 der ASV;
- ii) Die Belehnungsquote kann ausnahmsweise und vorübergehend auf 50 Prozent erhöht werden, wenn dies zur Wahrung der Liquidität erforderlich ist und im Interesse der Anleger liegt;
- iii) In allen Fällen dürfen Sicherheiten zu Lasten der Anlagegruppe nur zur Besicherung von Verbindlichkeiten derselben Anlagegruppe eingeräumt werden. Das Stammvermögen darf nie zur Sicherstellung herangezogen werden.

⁷ Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente ist im Rahmen von Art. 56a BVV 2 einschliesslich der zugehörigen Fachempfehlung zulässig. Die Einzelheiten sind in den Anlagerichtlinien geregelt.

⁸ Der Stiftungsrat kann jederzeit Anlagegruppen bilden, anpassen oder aufheben.

⁹ Die Anleger und die Aufsichtsbehörde sind gleichzeitig über die geplante Aufhebung einer Anlagegruppe zu informieren.

¹⁰ Der Stiftungsrat kann für jede Anlagegruppe einen Mindestzeichnungsbetrag festlegen. Die Anlagegruppen können Klassen von Ansprüchen mit unterschiedlichen Gebührenstrukturen aufweisen. Der Stiftungsrat legt bezüglich Klassen, für die reduzierte Gebühren erhoben werden, die Voraussetzungen für den Erwerb der entsprechenden Ansprüche nach objektiven Kriterien (z. B. Mindestzeichnungsbetrag) fest. Der Stiftungsrat kann bestimmen, dass gewisse Klassen ausschliesslich jenen Anlegern vorbehalten sind, die mit AXA Versicherungen AG einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

§ 4 Ansprüche und Bewertung

¹ Ansprüche beziehen sich immer auf eine bestimmte Anlagegruppe. Sie können in Fraktionen zerlegt werden. Die Anlagegruppen bestehen aus gleichen, nennwertlosen und nicht als Wertpapiere ausgestalteten Ansprüchen eines oder mehrerer Anleger (Buchforderungen).

² Die Anleger sind nach Massgabe ihrer Ansprüche am Vermögen und Erfolg der betreffenden Anlagegruppe beteiligt.

³ Ansprüche dürfen nicht frei gehandelt werden. Mit Zustimmung des Stiftungsrats können Ansprüche und verbindliche Kapitalzusagen in Einzelfällen unter den Anlegern zediert werden (vgl. § 9 Abs. 7 der Statuten und § 1 Abs. 5 hievor).

⁴ Der Stiftungsrat kann den Antrag auf Zession von Ansprüchen gemäss Abs. 3 hievor ohne Angabe von Gründen ablehnen. Interessieren sich im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs andere Anleger für die Übernahme von angedienten Ansprüchen, kann der Stiftungsrat bestimmen, dass die Übertragung der Ansprüche auf einen oder mehrere dieser Interessenten erfolgt (vgl. § 9 Abs. 7 der Statuten und § 1 Abs. 5 hievor).

⁵ Bei der Erstemission von Ansprüchen einer Anlagegruppe oder einer Klasse bestimmt der Stiftungsrat den Wert eines Anspruchs. Nachher wird der Nettoinventarwert eines Anspruchs durch Teilung des am Tage der Berechnung der betreffenden Anlagegruppe vorhandenen Nettovermögens durch die Anzahl der bestehenden Ansprüche ermittelt.

⁶ Die Bewertung einer Anlagegruppe respektive die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Anspruches der betreffenden Anlagegruppe erfolgt mindestens am Bilanzierungstichtag und mindestens auf jeden Ausgabe- und Rücknahmetermin hin. Bei Immobilienanlagegruppen wird der Verkehrswert der Immobilien bei jedem Kauf respektive Verkauf gemäss Art. 41 Abs. 4 ASV sowie jährlich per Bilanzierungstichtag ermittelt.

⁷ Das Nettovermögen einer Anlagegruppe ergibt sich aus dem Wert der einzelnen Aktiven zuzüglich periodengerechter Ertragsabgrenzungen (z.B. Marchzinsen) vermindert um allfällige Verbindlichkeiten (inkl. periodengerechte Aufwandabgrenzungen). Bei Immobilienanlagen werden die bei der Veräusserung der Liegenschaften wahrscheinlich anfallenden Steuern abgezogen.

⁸ Die Bewertung der Aktiven und Passiven erfolgt zum Verkehrswert gemäss den Vorgaben von Art. 41 ASV.

⁹ Der Verkehrswert entspricht bei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelten Anlagen dem Kurswert. Als solcher gilt grundsätzlich der zuletzt bezahlte Kurs. Anlagen, für die kein zuverlässiger Kurs erhältlich ist oder die an keiner Börse gehandelt werden, sind zu einem Preis zu bewerten, der bei einem sorgfältigen Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Beispielsweise durch Rückfrage bei verschiedenen, voneinander unabhängigen Brokern, der Verwendung von Nettoinventarwerten bei kollektiven Anlagen oder einer Bewertung der Anlagen anhand in der Praxis anerkannter Bewertungsmodelle.

¹⁰ Bei Immobilien-Anlagegruppen mit Direktanlagen muss die Bewertung durch mindestens zwei natürliche Personen oder einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz als Schätzungsexperten oder -expertinnen, welche von der Anlagestiftung unabhängig sind, erfolgen. Von ausländischen Experten erstellte Gutachten zu Auslandsimmobilien müssen durch einen schweizerischen unabhängigen Schätzungsexperten auf die korrekte Anwendung der Bewertungsgrundsätze und auf die Plausibilität des Ergebnisses hin geprüft werden.

¹¹ Bei Anlagegruppen mit Prospektpflicht wird die Bewertung im Prospekt geregelt.

§ 5 Ausgabe von Ansprüchen

¹ Der Stiftungsrat regelt die Einzelheiten der Ausgabe von Ansprüchen, insbesondere die Abgabe von Kapitalzusagen, Zeichnungstermine, Vorankündigungsfristen und den Zeichnungsschluss. Bei Anlagegruppen mit Prospektpflicht wird die Ausgabe von Ansprüchen im jeweiligen Prospekt geregelt.

² Die Anleger können im Rahmen ihrer eigenen statutarischen, gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anlagevorschriften grundsätzlich beliebig viele Ansprüche erwerben. Der Stiftungsrat ist jedoch berechtigt, den Erwerb von Ansprüchen an einer Anlagegruppe pro Anleger zu beschränken (vgl. § 3 Abs. 10 hievor).

³ Der Stiftungsrat kann mit Rücksicht auf die Anlagemöglichkeiten oder im Interesse der investierten Anleger oder wenn es die Umstände dringend erfordern die Ausgabe von Ansprüchen der Anlagegruppe beschränken oder vorübergehend einstellen.

⁴ Der Ausgabepreis eines Anspruchs entspricht dem jeweiligen Nettoinventarwert pro Anspruch zuzüglich allfälliger Spesen und Abgaben, die aus dem Kauf von Anlagen infolge Zeichnung von Ansprüchen durchschnittlich entstehen. Die Differenz zwischen Nettoinventarwert und Ausgabepreis fällt immer zugunsten der entsprechenden Anlagegruppe an.

⁵ Der für die Ausgabe massgebende Preis pro Anspruch wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing).

⁶ Falls nach erfolgter Bewertung an den Kapitalmärkten oder am Immobilienmarkt grössere Kursbewegungen eintreten, kann der Stiftungsrat eine Neubewertung veranlassen bzw. die Ausgabe von Ansprüchen bis zur nächstfolgenden ordentlichen Bewertung einschränken oder vorübergehend einstellen.

⁷ Der Gegenwert des Ausgabepreises ist in der Regel in bar zu erbringen. Er kann mit Zustimmung des Stiftungsrats auch als Sacheinlage erbracht werden, wenn diese mit der Anlagestrategie und der Anlagepolitik vereinbar sind, und die Interessen der übrigen Anleger der betroffenen Anlagegruppe nicht beeinträchtigt werden. Über Sacheinlagen erstellt der Stiftungsrat einen detaillierten Bericht nach Massgabe der Vorschriften der ASV.

§ 6
Rücknahme von
Ansprüchen

¹ Anleger können jederzeit unter Beachtung der Vorgaben des Stiftungsrats die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Ansprüche anmelden.

² Der Stiftungsrat regelt die Einzelheiten der Rücknahme von Ansprüchen, insbesondere Rücknahmetermine, Vorankündigungsfristen und den Rücknahmeschluss. Bei Anlagegruppen mit Prospektpflicht wird die Rücknahme von Ansprüchen im jeweiligen Prospekt geregelt.

³ Der Rücknahmepreis eines Anspruchs entspricht dem jeweiligen Nettoinventarwert pro Anspruch abzüglich allfälliger Spesen und Abgaben, die aus dem Verkauf von Anlagen infolge Rückgabe von Ansprüchen durchschnittlich entstehen. Die Differenz zwischen Nettoinventarwert und Rücknahmepreis fällt immer zugunsten der entsprechenden Anlagegruppe an.

⁴ Der für die Rücknahme massgebende Preis pro Anspruch wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing).

⁵ Falls nach erfolgter Bewertung an den Kapitalmärkten oder am Immobilienmarkt grössere Kursbewegungen eintreten, kann der Stiftungsrat eine Neubewertung veranlassen bzw. die Rücknahme von Ansprüchen bis zur nächstfolgenden ordentlichen Bewertung einschränken oder vorübergehend einstellen.

⁶ Bei Anlagegruppen mit wenig liquiden Anlagen kann der Stiftungsrat bei der Erstemission (Lancierung) festlegen, dass

- i) die Laufzeiten der Anlagegruppe befristet und für Rücknahmen geschlossen ist;
- ii) der Rücknahmebetrag pro Rücknahmedatum auf einen %-Satz des Anlagegruppenvermögens beschränkt ist.

⁷ Der Stiftungsrat kann bei Erstemission (Lancierung) einer Anlagegruppe in begründeten Fällen, insbesondere während der Aufbauphase oder bei grossen Sacheinlagen, eine Haltefrist von höchstens fünf Jahren festlegen.

⁸ Der Stiftungsrat kann bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände, insbesondere bei Liquiditätsengpässen, Rückgaben von Ansprüchen zeitlich gestaffelt bedienen oder die Rücknahme von Ansprüchen bis zu zwei Jahre aufschieben. Aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn die Anlagen nur mit Verlust veräussert werden könnten oder aufgrund mangelnder Liquidität, kann nach Konsultation der betroffenen Anleger und Information der Aufsichtsbehörde die Rücknahme weiter aufgeschoben oder andere Optionen geprüft werden.

⁹ Bei gestaffelten Rücknahmen wird bei der Festsetzung des Rücknahmepreises auf die Bewertung am effektiven Rücknahmedatum und bei Aufschub von Rücknahmen auf die bei Ablauf der Aufschubfrist vorgenommene

Bewertung abgestellt. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in den Prospekten.

¹⁰ Für Anlagegruppen mit Prospektpflicht kann der Stiftungsrat spezielle, von den übrigen Anlagegruppen abweichende Rücknahmebedingungen im jeweiligen Prospekt festlegen.

¹¹ Beschränkungen und Einstellungen der Rücknahmen werden in geeigneter Weise kommuniziert.

§ 7 Kapitalzusagen

¹ Die Anlagestiftung kann bei Immobilienanlagegruppen und bei Anlagegruppen im Bereich alternativer Anlagen verbindliche, auf einen festen Betrag lautende Kapitalzusagen resp. Zeichnungen entgegennehmen. Rechte und Pflichten aus Kapitalzusagen entstehen für den Anleger und die Anlagestiftung erst nach Zustimmung durch den Stiftungsrat.

² Über Abrufe von Kapital im Rahmen verbindlicher Kapitalzusagen resp. Zeichnungen entscheidet der Stiftungsrat.

³ Details zu den Rechten und Pflichten sowie den Zahlungsmodalitäten sind im Prospekt der jeweiligen Anlagegruppe geregelt.

⁴ Kapitalzusagen der Anlagestiftung müssen jederzeit durch verbindliche Kapitalzusagen von Anlegern oder durch liquide Mittel gedeckt sein.

§ 8 Ertragsausschüttung

¹ Der Stiftungsrat beschliesst über Kapital- und Ertragsausschüttungen für die einzelnen Anlagegruppen.

² Der Stiftungsrat kann unterjährige Ertragsausschüttungen vornehmen.

III. Stiftungsrat, Geschäftsführung, Wahrnehmung der Stimmrechte, Risikomanagement und Internes Kontrollsystem

§ 9 Stiftungsrat

¹ Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch vierteljährlich. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Teilnahme über Telefon oder ein ähnliches Kommunikationsmittel ist zulässig. Es wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

² Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

³ Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, es sei denn, ein Mitglied verlange die Beratung in einer Sitzung. Für die Beschlussfassung gelten analog die Bestimmungen gemäss Abs. 2 hievon wie bei einer Sitzung des Stiftungsrats, jedoch erfordert ein gültiger Zirkularbeschluss die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

⁴ Die Mitglieder des Stiftungsrates unterliegen in ihren Tätigkeiten keinen Weisungen der Stifterin oder deren Rechtsnachfolger.

⁵ Die Mitglieder des Stiftungsrats sind in eigener Sache oder bei allfälligen Interessenkonflikten nicht stimmberechtigt. Sie haben sämtliche wirtschaftliche Beziehungen im Gremium offen zu legen.

⁶ Der Stiftungsrat sorgt dafür, dass die Übertragung von Aufgaben an Dritte in einem schriftlichen Vertrag geregelt wird und beschliesst über den Abschluss und alle wichtigen Änderungen desselben. Die Weiterübertragung von Aufgaben (Subdelegation) bedarf der vorgängigen Zustimmung des Stiftungsrates, wobei die Bestimmungen über die Aufgabenübertragung einzuhalten sind.

⁷ Für die mit der Geschäftsführung und Verwaltung der Anlagestiftung beauftragten Personen gelten die Art. 51b Abs. 1 BVG sowie Art. 48f bis 48i (ausgenommen Art. 48h Abs. 1 und Art. 48i Abs. 2) BVV2 sinngemäss.

⁸ Der Stiftungsrat setzt folgende Fachausschüsse ein:

- i) einen Anlageausschuss
- ii) einen Betriebsausschuss

Die Mitglieder der Fachausschüssen werden durch den Stiftungsrat ernannt. Es werden auch fachkundige Nichtmitglieder ständig oder ad hoc beigezogen, wobei mindestens der Vorsitzende des Fachausschusses Vertreter des Stiftungsrats sein muss. Für die Tätigkeiten und Beschlüsse der Fachausschüsse ist der Stiftungsrat verantwortlich.

⁹ Er kann weitere Fachausschüsse oder Kommissionen einberufen (vgl. § 13 Abs. 7 (iii) der Statuten).

¹⁰ Der Anlageausschuss legt die Anlagegrundsätze fest, definiert und überwacht die Anlagestrategie. Er übt insbesondere die Aufsicht über die beauftragten Vermögensverwalter und weiteren Beauftragten aus und beurteilt deren Tätigkeit v.a. hinsichtlich Performance und eingegangene Risiken. Er überprüft regelmässig das Produkteangebot der Anlagestiftung und die Gebührengestaltung.

¹¹ Bei Immobilien-Anlagegruppen entscheidet der Anlageausschuss über Käufe, Verkäufe und Investitionen gemäss separater Kompetenzregelung,

soweit diese Entscheide nicht im Rahmen der Vermögensverwaltung delegiert sind. Das Organisationsreglement regelt die Einzelheiten.

¹² Übt die Anlagestiftung die Vermögensverwaltung einer Anlagegruppe selbst aus, ernennt der Stiftungsrat eine für die Anlageentscheide verantwortliche Person und deren Stellvertreter. Diese müssen Mitglieder des Anlageausschusses sein. Untergeordnete Dienstleistungen können an Dritte delegiert werden. Das Organisationsreglement regelt die Einzelheiten.

¹³ Der Betriebsausschuss übt die Aufsicht über die Geschäftsführung und die weiteren in diesem Zusammenhang Beauftragten aus und überwacht insbesondere das Finanz- und Rechnungswesen der Anlagestiftung. Er ist die primäre Ansprechstelle für die unabhängige Compliance- und Risk Management-Funktion bei der beauftragten Geschäftsführung.

¹⁴ Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement mit Bestimmungen zur Detailorganisation, den Aufgaben und Kompetenzen der Fachausschüsse sowie der Geschäftsführung.

§ 10 Geschäftsführung

¹ Die Geschäftsführung besorgt die laufenden Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Gesetze und der Verordnungen, der Statuten, des Stiftungsreglements, der Anlagerichtlinien, des Organisationsreglements sowie allfälliger weiterer Reglemente und Weisungen des Stiftungsrates.

² Die Geschäftsführung ist dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich. Mit der Geschäftsführung wird eine natürliche oder eine juristische Person mit (Wohn-)Sitz in der Schweiz beauftragt, welche über die notwendigen Fachkenntnisse und die erforderliche Integrität verfügt.

³ Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Vergütung der Geschäftsführung werden im Organisationsreglement sowie im Geschäftsführungsvertrag detailliert geregelt.

§ 11 Wahrnehmung der Stimmrechte

¹ Die Anlagestiftung nimmt die Stimm- und Gläubigerrechte ausschliesslich im Interesse der Anleger wahr.

² Der Stiftungsrat regelt die Details der Wahrnehmung der Stimm- und Gläubigerrechte in einer Weisung.

§ 12 Risikomanagement

¹ Der Stiftungsrat sorgt für eine angemessene Risikoverteilung innerhalb der Anlagegruppen. Er bestimmt das Anlageziel, die Anlagepolitik, die Anlagengrenzen sowie die Grundsätze des Risikomanagements.

² Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Einhaltung der Anlagerichtlinien dauernd überwacht und regelmässig kontrolliert wird.

³ Der Stiftungsrat bestimmt die Grundlagen der Risikopolitik und der Risikobereitschaft der Anlagestiftung sowie die Risikolimiten.

⁴ Der Stiftungsrat stellt sicher, dass alle für die Anlagestiftung wesentlichen Risiken systematisch erfasst, begrenzt, überwacht und kontrolliert werden.

⁵ Die Geschäftsführung implementiert die Vorgaben des Stiftungsrates zum Risikomanagement.

§ 13 Internes Kontrollsystem (IKS)

¹ Der Stiftungsrat implementiert eine angemessene Organisationsstruktur der Anlagestiftung, eine ausreichende Kontrolle der mit Aufgaben betrauten Personen und achtet auf die Unabhängigkeit der Kontrollorgane. Er regelt insbesondere die Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und das Vorgehen bei Rechtsgeschäften mit Nahestehenden.

² Der Stiftungsrat beauftragt die Geschäftsführung, geeignete Prozesse zur Identifikation, Messung und Bewertung, Beurteilung und Kontrolle der durch die Anlagestiftung eingegangenen Risiken zu definieren und zu dokumentieren.

IV. Gebühren und Kosten, Buchführung und Rechnungslegung, Informations- und Auskunftsrechte, Inkrafttreten

§ 14

Gebühren und Kosten

¹ Die Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Führung und Administration der Anlagestiftung und der Verwaltung der Anlagegruppen sowie allfällige damit zusammenhängende fiskalische Abgaben werden grundsätzlich verursachergerecht pro Anlagegruppe bei der Berechnung des Wertes der Ansprüche berücksichtigt und diesen periodisch belastet.

² Gebühren und Kosten, die nicht direkt eine Anlagegruppe betreffen, werden den einzelnen Anlagegruppen proportional zu ihrem Anteil am gesamten Anlagevermögen belastet.

³ Anlagegruppen können Klassen von Ansprüchen mit unterschiedlichen Gebührenstrukturen aufweisen. Der Stiftungsrat legt die Voraussetzungen für Investitionen seitens der Anleger fest.

⁴ Der Stiftungsrat erlässt ein Gebührenreglement mit Angaben zu den einzelnen Gebühren und Kosten für die Anlagegruppen und die Klassen gemäss § 3 Abs. 10 hievor.

§ 15

Buchführung und Rechnungslegung

¹ Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April bis 31. März. Ein vollständiger erstmaliger Abschluss mit Jahresbericht erfolgt per 31. März 2020. Aus steuerlichen Gründen wird per 31. März 2019 eine Jahresrechnung für das Stammvermögen erstellt.

² Buchführung und Rechnungslegung der Anlagestiftung richten sich nach Art. 38 ASV.

³ Für jede Anlagegruppe und das Stammvermögen wird gesondert Buch geführt. Für jede Anlagegruppe wird ein separates Verzeichnis der Ansprüche der Anleger geführt. Die Jahresrechnung des Stammvermögens und der einzelnen Anlagegruppen wird im Jahresbericht veröffentlicht.

§ 16

Informations- und Auskunftsrechte

¹ Das Informations- und Auskunftsrecht der Anleger richtet sich nach Art. 35 bis 37 ASV.

² Jedem Anleger sind bei der Aufnahme in die Anlagestiftung die Stiftungssatzungen zu übergeben. Anpassungen werden in geeigneter Form den Anlegern mitgeteilt.

³ Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ist zuhanden der Anleger ein Jahresbericht zu veröffentlichen. Der Mindestinhalt richtet sich nach Art. 35 Abs. 2 ASV.

⁴ Die Anleger können von der Anlagestiftung jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung und Einsicht in das Rechnungswesen verlangen, sofern sie konkret betroffen sind. Die Auskunft oder Einsicht kann mit Zustimmung des Stiftungsratspräsidenten verweigert werden, wenn sie schutzwürdige Interessen oder Geschäftsgeheimnisse gefährden.

§ 17

Inkrafttreten und Genehmigung

Das Stiftungsreglement tritt mit der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat vom 6. Juli 2020 in Kraft und wird durch die Anlegerversammlung am 26. August 2020 genehmigt.

Zürich, 26. August 2020



Ivana Reiss
Präsidentin des Stiftungsrates



Sonia Ciancia
Sekretärin des Stiftungsrates und Geschäftsführung